

26.09.86

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des
Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch
das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am
25. September 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
- Drucksache 10/5613 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll
vom 2. März 1983 zur Änderung des Überein-
kommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen durch Schiffe und Luft-
fahrzeuge
- Drucksache 10/3647 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.10.86

Erster Durchgang: Drs. 257/85

26.09.86

VP

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des
Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch
das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am 25. September 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge - Drucksachen 10/3647, 10/5613 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/5613 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird ersucht, darauf zu drängen, daß die nach dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 eingesetzte Oslo-Kommission sofort nach Inkrafttreten des Protokolls vom 2. März 1983 zusammentritt, um einen möglichst nahen Zeitpunkt für die Beendigung von Verbrennungen auf See festzusetzen.

-1-B

Bundesrat

Drucksache

413/86

(Beschluß)

17.10.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des
Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das
Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. September 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.